

Dr. Alexander Tauber, Seniorpartner
Dr. Matthias Karl, Partner
Dr. Harald Munter, Partner
Dr. Armin Kofler
Dr. Gerhard Gasser
Dr. Raphaela Rossmann
Dr. Moritz Schorn

In Kooperation mit / in cooperazione con:
GROSSMANN & PARTNER, Bozen/Bolzano
Dr. Walter Großmann
Dr. Andreas Bastianutto

An unsere Mandanten
Unternehmen und Freiberufler

Brixen, 24. Oktober 2023 / at

Rundschreiben

Energiekostenentlastung für Unternehmen (Strom und Gas): Vorgezogene Frist für die Verrechnung

Mit verschiedenen Rundschreiben haben wir Sie über die Bestimmungen zur Entlastung der Energiekosten für Unternehmen für das 1. und 2. Quartal 2023 informiert¹. Nach den bisherigen Bestimmungen hatte die Verrechnung spätestens bis 31. Dezember 2023 zu erfolgen. Nun wurde mit Notverordnung² die Frist für die Verrechnung der Guthaben auf den 16. November 2023 verkürzt.

Betroffene Guthaben

Betroffen von der verkürzten Frist sind die Energiekostenzuschüsse für Strom und Gas für das 1. und 2. Quartal 2023 für energieintensive und nicht energieintensive Unternehmen. Der Steuerbonus kann bekanntlich nur durch Verrechnung über den Zahlungsvordruck F24 beansprucht werden.

Neue Frist

Mit Notverordnung wurde nun die Frist zur Verrechnung auf den **16. November 2023** vorverlegt. Nach Ablauf dieser Frist verfallen die Steuerbonuse: sie können nämlich nicht vorgetragen und es kann auch keine Erstattung beantragt werden.

Abtretung an Dritte

Der Steuerbonus kann bekanntlich auch an Dritte abgetreten werden, immer aber nur für den gesamten Betrag. Auch für diese Dritten galt bislang die Frist des 31. Dezember 2023, innerhalb welcher die Guthaben zu verrechnen waren; und bis zum 18. Dezember mussten in diesem Fall die Abtretungen an die Einnahmenagentur gemeldet werden. Die vorhin angeführte verkürzte Frist vom 16. November 2023 gilt auch für die Verrechnung durch Dritte.

Konkrete Anwendung

Es besteht im Wesentlichen also nur mehr die Zahlungsfrist des 16. Novembers, um eine fristgerechte Verrechnung vorzunehmen. Es handelt sich unter

¹ Unsere Rundschreiben vom 13. Februar 2023 und vom 1. September 2023

² Notverordnung Nr. 132 vom 29.9.2023

anderem um die periodischen MwSt-Zahlungen, die Zahlungen für Lohn- und Quellensteuern sowie für Sozialabgaben.

Ein besonderer Ausweg ergibt sich durch die Vorauszahlungen für die Einkommensteuern und Irap sowie für die MwSt, wenn diese auf den 16. November vorgezogen werden (anstatt der normalen Fristen des 30. November bzw. des 27. Dezember). Die Vorauszahlungen können diesbezüglich auch höher angesetzt werden, um so ein höheres Guthaben verrechnen zu können. In einem Auskunftsverfahren³ hat die Einnahmenagentur bestätigt, dass die Vorauszahlungen auch mit Bezug auf die für 2023 erwartete Steuerschuld berechnet werden können. Dies gilt nicht nur für die Ermittlung einer geringeren Schuld, sondern auch für die Zahlung eines höheren Betrages als jener, der sich mit Bezug auf den Vorjahresbetrag ergeben würde. Dasselbe gilt auch für die monatlichen Zahlungen vom 16. Dezember oder für die Gemeindeimmobiliensteuer, welche ebenfalls vorgezogen werden können.

Einzigste Einschränkung: Die Zahlung des höheren Betrages darf nicht dazu führen, dass ein Guthaben für die betreffende Steuer entsteht. Es würde dann nämlich das Guthaben für den Energiekostenzuschuss in ein vortragbares Guthaben für Einkommensteuern oder Irap umgewandelt und es würde missbräuchlich die Verfallsfrist des 16. November umgangen. Man hat also mit einer entsprechenden Genauigkeit die für 2023 geschuldeten Steuern bzw. die MwSt für die letzte Abrechnungsperiode zu ermitteln, andernfalls geht auch das betreffende Guthaben verloren.

Für Gesellschaften, welche die Gruppenbesteuerung anwenden, besteht die weitere Möglichkeit, den Steuerbonus an die Obergesellschaft zu übertragen, welche diesen innerhalb der verkürzten Fristen zu verwenden hat.

Es empfiehlt sich also für Unternehmen mit noch offenen Energiekostenzuschüssen, zeitnah eine Planung für die zeitlich eingeschränkten Verrechnungsmöglichkeiten vorzunehmen. Nicht energieintensive Unternehmen müssen sich dringend beim Energielieferanten um die Berechnung des zustehenden Steuerbonus bemühen.

Gerne stehen wir für eventuelle Rückfragen oder Klärungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Tauber

³ Auskunft Nr. 8 vom 10. Jänner 2023